



**Evangelisches Dekanat  
Ingelheim-Oppenheim**

**Präventions- und Kinderschutzkonzept  
des Evangelischen Dekanats Ingelheim-Oppenheim**

für Maßnahmen und Angebote im Bereich der Arbeit  
mit Kindern und Jugendlichen,  
der Arbeit mit Konfirmand:innen,  
der kirchenmusikalischen Arbeit und der Familienbildung

-beschlossen am 05.12.2024-

# Inhalt

|                                                                                       |    |
|---------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 1. Selbstverständnis .....                                                            | 3  |
| 2. Ziele des Präventions- und Kinderschutzkonzepts .....                              | 4  |
| 3. Kindeswohlgefährdung .....                                                         | 5  |
| 3.1 Definition(en) Kindeswohlgefährdung .....                                         | 5  |
| 3.2 Formen einer Kindeswohlgefährdung .....                                           | 5  |
| 4. Gesetzliche Grundlagen .....                                                       | 6  |
| 5. Personalverantwortung .....                                                        | 6  |
| 5.1 Präventionsschutzbeauftragte des Evangelischen Dekanats Ingelheim-Oppenheim ..... | 7  |
| 5.1.1 Beauftragte in den Kirchengemeinden .....                                       | 7  |
| 5.2 Haupt- bzw. nebenberuflich Beschäftigte – erweitertes Führungszeugnis .....       | 7  |
| 5.2.1 Vereine und Verbände .....                                                      | 7  |
| 5.2.2 Ehrenamtliche Mitarbeiter:innen .....                                           | 7  |
| 5.2.3 Kosten für ein erweitertes Führungszeugnis .....                                | 8  |
| 5.2.4 Dokumentation und Aufbewahrung .....                                            | 8  |
| 5.3 Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung .....                                     | 8  |
| 5.4 Gefährdungspotential und Risikoanalyse .....                                      | 9  |
| 6. Fortbildungen und Schulungen .....                                                 | 9  |
| 7. Verdacht einer Kindeswohlgefährdung .....                                          | 9  |
| 7.1 Mitglieder des Kriseninterventionsteams .....                                     | 9  |
| 7.1.1 Weitergabe an das Jugendamt .....                                               | 10 |
| 7.2 Akute Kindeswohlgefährdung .....                                                  | 10 |
| 7.3 Verdachtsfall gegen eine:n hauptberuflichen Mitarbeiter:in .....                  | 10 |
| 8. Vereinbarung mit den Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe .....        | 11 |
| 9. Beschwerdemanagement und Handlungskette .....                                      | 11 |
| 9.1 Beschwerdemanagement .....                                                        | 11 |
| 9.2 Handlungskette .....                                                              | 11 |
| Anlagen .....                                                                         | 12 |

## 1. Selbstverständnis

Die Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendlichen im Evangelischen Dekanat Ingelheim-Oppenheim lebt von Beziehungen der Menschen miteinander und mit Gott. Zwischen Teilnehmenden und Mitarbeitenden entsteht eine persönliche Nähe und Gemeinschaft, die auf der Grundlage von Vertrauen entsteht. Dieses Vertrauen darf nicht zum Schaden von Kindern und Jugendlichen in irgendeiner Form ausgenutzt werden.

Gewalt, Vernachlässigung und sexueller Missbrauch verletzen die Würde und die Integrität des Menschen. Das Evangelische Dekanat Ingelheim-Oppenheim will sicherstellen, dass Kinder und Jugendliche in der kirchlichen Arbeit vor Grenzverletzungen, Übergriffen und Misshandlungen geschützt sind. Des Weiteren betont das Evangelische Dekanat Ingelheim-Oppenheim, dass in der Evangelischen Kirche Gewalt und Missbrauch nicht toleriert werden oder darüber hinweggesehen wird. Der Schutz und die Förderung von Kindern und Jugendlichen ist ein hohes Gut und konstitutiver Bestandteil kirchlicher Arbeit.

Das Evangelische Dekanat Ingelheim-Oppenheim übernimmt Verantwortung für die ihm anvertrauten Menschen und trägt Sorge für sichere Räume in der kirchlichen Arbeit. In Kirche und Gesellschaft möchte das Dekanat Tätern keinen Raum geben.

Das Thema Missbrauch berührt in vielfacher Weise die Arbeit der Kirche. Mitarbeitende<sup>1</sup> begegnen hilfesuchenden Menschen, die Opfer von Übergriffen geworden sind, außerhalb und möglicherweise auch innerhalb der Kirche. Nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich auch Täter:innen in der kirchlichen Arbeit befinden. Und deshalb wird das Evangelische Dekanat Ingelheim-Oppenheim alles Mögliche tun, um einen Zugriff von Täter:innen auf Kinder und Jugendliche zu erschweren. Körperliche, seelische oder psychische Gewalt werden nicht geduldet.

Die klare Positionierung zum Schutz für Kinder und Jugendliche, ein Klima der offenen und feinfühligem Auseinandersetzung mit dem Thema „Kindeswohl“ sowie Transparenz und Sensibilisierung tragen maßgeblich zur Qualität der Arbeit bei. Sowohl Kindern und Jugendlichen als auch Mitarbeiter:innen in der kirchlichen Arbeit ermöglicht dies, sich wohl und sicher zu fühlen.

Deshalb beschließt das Evangelische Dekanat Ingelheim-Oppenheim dieses Präventions- und Kinderschutzkonzept für die Arbeitsfelder der dekanatsübergreifenden als auch gemeindlichen Kinder- und Jugendarbeit, der Konfirmand:innenarbeit, der kirchenmusikalischen Arbeit und der Familienbildung.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Unter Mitarbeitende fallen alle ehren- und hauptamtlichen Personen.

<sup>2</sup> Alle im Dekanat Ingelheim-Oppenheim vorhandenen Kindertagesstätten in evangelischer Trägerschaft haben ein eigenes Schutzkonzept mit Risikoanalyse, das Anwendung findet. Ebenfalls werden ab Januar 2025 alle Kindertagesstätten im Dekanat sich der gemeindeübergreifenden Trägerschaft (Abk. GÜT) des Dekanats Ingelheim-Oppenheim angeschlossen haben. Deswegen werden die Kindertagesstätten in diesem Konzept nicht benannt.

## 2. Ziele des Präventions- und Kinderschutzkonzepts

Das Schutzkonzept zielt auf Prävention und legt hier den Schwerpunkt; allerdings wird auch die Intervention inkludiert, falls eine Krise bzw. Kindeswohlgefährdung erkennbar wird oder bereits eingetreten ist:

- Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen sind dem Schutz von Kindern und Jugendlichen verpflichtet
- Kinder und Jugendliche werden durch präventive Maßnahmen in ihrer Entwicklung von Selbstbewusstsein, geschlechterbewusster Identität und Fähigkeit zur Selbstbestimmung gestärkt
- Bei Übergriffen sollen Betroffene die Sicherheit durch Bezugspersonen im kirchlichen Kontext erhalten, so dass sie sich den Personen anvertrauen und Hilfe erhalten können
- Mitarbeitende (Bezugspersonen) und Betroffene erhalten professionelle Unterstützung durch das Kriseninterventionsteam des Evangelischen Dekanats Ingelheim-Oppenheim
- Durch regelmäßige Informationsveranstaltungen und Schulungsmaßnahmen werden alle Verantwortlichen und Mitarbeiter:innen im Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sensibilisiert, Nähe und Distanz zu Schutzbefohlenen vergegenwärtigt und das eigene Handeln reflektiert
- Mitarbeiter:innen, Kirchenvorstände und Gemeinden sind sich der Ursachen und Folgen von Gewalt und Missbrauch bewusst und unternehmen vorbeugende Maßnahmen
- Potentiellen Täter:innen wird es durch die Umsetzung der Präventionsmaßnahmen und durch beispielweise die Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen und der Selbstverpflichtungserklärung der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau e.V. erschwert, Gewalt an Kindern und Jugendlichen auszuüben
- Sollte es in Einrichtungen des Evangelischen Dekanats zu Gewalt kommen, wird Hilfe, Begleitung und ein transparenter Umgang unter Berücksichtigung des Täter- und Opferschutzes zugesichert.

### 3. Kindeswohlgefährdung

#### 3.1 Definition(en) Kindeswohlgefährdung

Der unbestimmte Rechtsbegriff „Kindeswohl“ hat mehrere Dimensionen und umfasst das körperliche, geistige und seelische Wohlergehen eines Kindes oder Jugendlichen. Kinder und Jugendliche haben Grundbedürfnisse, deren Befriedigung für ihre gesunde Entwicklung notwendig ist.

Zu den Grundbedürfnissen gehören<sup>3</sup>:

- Physiologische Bedürfnisse (z.B. Nahrung, Hygiene, Schlaf, körperliche Zuwendung)
- Bedürfnis nach Sicherheit (z.B. Schutz vor Krankheiten, Natureinwirkungen)
- Bedürfnis nach einfühlendem Verständnis und sozialer Bindung (z.B. Bezugspersonen, Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft)
- Bedürfnis nach Wertschätzung (z.B. Anerkennung als seelisch und körperlich wertvolle Menschen)
- Bedürfnis nach Anregung, Spiel- und Leistungsförderung (z.B. positive Unterstützung ihrer natürlichen Neugierde und des Forschungsdranges)
- Bedürfnis nach Selbstverwirklichung (z.B. Begleitung bei der Bewältigung von Lebensängsten und Unterstützung bei der Entwicklung von Fertigkeiten)

Eine Gefährdung des Kindeswohls liegt dann vor, wenn eine gegenwärtige und zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Entwicklung des Kindes und Jugendlichen abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer erhebliche Schädigungen des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes bzw. des Jugendlichen mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.<sup>4</sup>

In diesem Schutzkonzept bedeutet das:

Kindeswohlgefährdung liegt dann vor, wenn das körperliche, seelische oder geistige Wohl eines Kindes oder Jugendlichen durch das Tun oder Unterlassen der Eltern oder Dritter gravierende Beeinträchtigungen erleidet, die dauerhafte oder zeitweise Schädigungen in der Entwicklung des Kindes zur Folge haben bzw. haben können. Kindeswohl bezieht sich auf vergangene, gegenwärtige und auf zukünftige Lebenserfahrungen und Lebensgestaltung eines Kindes.

#### 3.2 Formen einer Kindeswohlgefährdung

Es lassen sich drei Formen einer Kindeswohlgefährdung klassifizieren:

- **Körperliche, seelische oder emotionale Vernachlässigung:**  
Eine situative oder andauernde Unterlassung körperlichen oder emotionalen fürsorglichen Handelns (z.B. unangemessene Kleidung, Aufsichtspflichtverletzungen, mangelnde Gesundheitsvorsorge, Verwahrlosung)

---

<sup>3</sup> Vergleich: Bedürfnispyramide nach Maslow

<sup>4</sup> Quelle: vgl. BGH, Beschluss vom 14.07.1956 – IV ZB32/56, FamRZ 1956,350

- **Körperliche, seelische oder emotionale Misshandlung:**  
Direkte oder indirekte Handlungen, die zu nicht zufälligen körperlichen Schmerzen, Verletzungen oder gar zum Tode führen (z.B. Schlagen, Würgen, instrumentalisierte Gewalt, Verbrennen/Verbrühen, fehlende Zuneigung, Quälen, Einsperren)
- **Sexualisierte Gewalt:**  
Grenzüberschreitende und sexuelle Handlung an einem Kind oder Jugendlichen:
  - a. Sexualisierte Gewalt ohne Körperkontakt (z.B. anzügliche Witze, unangemessene Bemerkungen über den Körper des Kindes, zugänglich machen erotischen oder pornografischen Materials)
  - b. Sexualisierte Gewalt mit geringem Körperkontakt (z.B. Küsse, Brust anfassen, Versuch die Genitalien zu berühren)
  - c. Sexualisierte Gewalt mit intensivem Körperkontakt (z.B. Masturbation von Täter:in mit dem Opfer, Anfassen der Genitalien)
  - d. Sexualisierte Gewalt mit sehr intensivem Körperkontakt (z.B. anale, orale oder genitale Vergewaltigung)
  - e. Digitalisierte Gewalt (z.B. digitales Mobbing, Hate Speech, Cyber Stalking, Sexting)

#### 4. Gesetzliche Grundlagen

Die Grundlage für die Erstellung und Umsetzung dieses Präventionskonzepts bieten folgende gesetzliche Regelungen:

- Kirchengesetz zur Prävention, Intervention und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt der EKHN (Gewaltpräventionsgesetz – GPrävG) vom 27. November 2020
- Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder und Jugendhilfe Gesetz (KJHG), §§ 8 a sowie 72 a
- Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
- Bundeskinderschutzgesetz

#### 5. Personalverantwortung

Der Kinderschutz hat mehrere Dimensionen und umfasst strukturelle, personelle und institutionelle Maßnahmen für die Kirchengemeinden und das Evangelische Dekanat Ingelheim-Oppenheim.

## **5.1 Präventionsschutzbeauftragte des Evangelischen Dekanats Ingelheim-Oppenheim**

Die Präventionsschutzbeauftragung zum Kinderschutz obliegt beiden Inhaber:innen der Dekanatsjugendreferentenstellen. Die Beauftragten sind Ansprechpartner:innen sowohl für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Sie sind nicht für Evangelische Kindertagesstätten zuständig. Sie helfen bei der Planung weiterer Schritte, um das Präventions- und Kinderschutzkonzept in Gemeinden und kirchlichen Einrichtungen umzusetzen und fortzuschreiben und vermitteln bei Bedarf Kontakte zu Fachleuten. Weiter zählt zu der Beauftragung, das Präventions- und Kinderschutzkonzept sowie die Maßnahmen und Schulungen stetig zu überprüfen als auch zu verändern, Rechtsfragen zu klären und sich selbst weiterzubilden. Für Kirchengemeinden bieten die Präventionsschutzbeauftragten Beratung bei der Umsetzung des Präventions- und Kinderschutzkonzepts an.

### **5.1.1 Beauftragte in den Kirchengemeinden**

Jede Kirchengemeinde benennt eine:n Beauftragte:n für Prävention und Kindeswohl. Die Kontaktdaten werden den Präventionsschutzbeauftragten des Dekanats weitergegeben und als solche registriert. Die Beauftragten der Kirchengemeinden werden für ihren Auftrag von den Präventionsschutzbeauftragten geschult. Personelle Änderungen in Gemeinden müssen unverzüglich den Präventionsschutzbeauftragten des Dekanats mitgeteilt werden. Die Kirchengemeinde bzw. der Kirchenvorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die Beauftragung in Gruppen und Kreisen bei den Mitarbeitenden bekannt ist.

## **5.2 Haupt- bzw. nebenberuflich Beschäftigte – erweitertes Führungszeugnis**

Von allen Pfarrpersonen wird bei Dienstantritt ein erweitertes Führungszeugnis angefordert. Für alle Pfarrpersonen besteht die Pflicht, dem Arbeitgeber gegenüber anzuzeigen, wenn gegen sie ein Strafverfahren eröffnet worden ist (§43 Pfarrdienstgesetz). Gleichzeitig sind die Strafverfolgungsbehörden verpflichtet, die Eröffnung eines Strafverfahrens gegen eine Pfarrperson dem Arbeitgeber anzuzeigen (Mitteilung in Strafsachen – MiStra). Das erweiterte Führungszeugnis muss auf Verlangen des:der Dekan:in alle fünf Jahre aktualisiert und vorgelegt werden.

Haupt- bzw. nebenberufliche Mitarbeiter:innen in der Kinder- und Jugendarbeit legen vor Dienstantritt, danach alle fünf Jahre, ein erweitertes Führungszeugnis dem jeweiligen Anstellungsträger vor, der es in der Personalakte führt.

### **5.2.1 Vereine und Verbände**

Vereine und Verbände müssen sicherstellen, dass ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter:innen bei Dienstantritt ebenfalls ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen und den Vorgang alle fünf Jahre wiederholen.

### **5.2.2 Ehrenamtliche Mitarbeiter:innen**

Ehrenamtliche Mitarbeiter:innen haben ein erweitertes Führungszeugnis einzuholen und vorzulegen, wenn sie an Maßnahmen beteiligt sind, die nach Art, Intensität und Dauer ein

gewisses Gefährdungspotential gemäß Prüfraster<sup>5</sup> aufweisen (z.B. Übernachtung, mehrmalige und geplante Einzelbetreuung, regelmäßige und/oder langfristige Betreuung von Kindern und Jugendlichen).

### **5.2.3 Kosten für ein erweitertes Führungszeugnis**

Die Kosten des erweiterten Führungszeugnisses sind vor Aufnahme einer entgeltlichen Beschäftigung von dem:der Bewerber:in selbst zu tragen. Im laufenden Arbeits-/Dienstverhältniss trägt die Kosten der jeweilige Träger. Bei ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen liegt entweder Gebührenbefreiung vor (§ 12 Justizverwaltungskosten-gesetz - JVKostG) oder die Kosten sind durch den Träger zu erstatten.

Die benötigte Bescheinigung zur Antragsstellung eines erweiterten Führungszeugnisses wird seitens des Arbeitsgebers für hauptamtliche Personen ausgestellt, für ehrenamtliche Mitarbeiter:innen von den Präventionsbeauftragten.

### **5.2.4 Dokumentation und Aufbewahrung**

Für hauptamtliche Mitarbeiter:innen gilt:

Das Original der Führungszeugnisse und der unterschriebene Verhaltenskodex mit Selbstverpflichtung der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau e.V. wird in der Personalakte beim jeweiligen Anstellungsträger abgeheftet.

Führungszeugnisse von Pfarrpersonen sind nach Einsichtnahme des:der Dekan:in in der Kirchenverwaltung vorzulegen und werden zur Personalakte genommen.

Für ehrenamtliche Mitarbeiter:innen gilt:

Die:Der Beauftragte in Kirchengemeinden bzw. die Präventionsschutzbeauftragten des Dekanats dokumentieren in einer Liste die Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse. Die Zeugnisse verbleiben bei der:dem Ehrenamtlichen. Die Liste der Einsichtnahme<sup>6</sup> und der unterschriebene Verhaltenskodex mit Selbstverpflichtung werden seitens der Präventionsbeauftragten des Dekanats bzw. durch das Sekretariat der Gemeinde verwahrt.

## **5.3 Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung**

Von allen Mitarbeitenden, die in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen tätig sind, wird die Selbstverpflichtungserklärung auf Grundlage des Verhaltenskodex der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau e.V.<sup>7</sup> gelesen, verstanden und unterschrieben.

Ziel ist es, die einzelnen Personen auf die Werte der kirchlichen Arbeit zu verpflichten und Rechte als auch Pflichten klar zu benennen. Mit der Unterschrift versichern alle Mitarbeiter:innen, sich an den Verhaltenskodex zu halten, im Verdachtsfall verantwortlich zu handeln und selbst keine kinderschutzrelevante Straftat begangen zu haben.

---

<sup>5</sup> Siehe hierzu Kapitel 5.4

<sup>6</sup> Mustervorlagen (siehe Anlage Nr. 1)

<sup>7</sup> <https://ejhn.de/downloads/kindeswohl/>



## **5.4 Gefährdungspotential und Risikoanalyse**

Die Evangelische Landeskirche Hessen und Nassau stellt zur besseren Orientierung und Einstufung eine Gefährdungspotentialanalyse<sup>8</sup> nach Art, Intensität und Dauer zur Verfügung, ebenso ein Prüfraster<sup>9</sup> für ehrenamtliche und nebenamtliche Mitarbeiter:innen zur Notwendigkeit der Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis. Die Präventionsbeauftragten empfehlen allen Kirchengemeinden die Nutzung dieser Vorlagen und der Handreichung, um das Gefährdungspotential zu minimieren und Prävention sicherzustellen.

## **6. Fortbildungen und Schulungen**

Fortbildungsangebote sowie Schulungen werden koordiniert, entwickelt und durchgeführt von den Präventionsschutzbeauftragten des Dekanats unter Beteiligung aller Mitarbeitenden des Gemeindepädagogischen Dienstes im Fachreferat Kinder- und Jugendarbeit des Dekanats. Fortbildungen und Schulungen sind wichtige Bausteine der Prävention, die informieren und gleichzeitig sensibilisieren. Das Angebotsspektrum umfasst u.a. grundlegende Informationen, rechtliche Grundlagen, Nähe und Distanz, sexualisierte Gewalt, digitale Gewalt, Umgang im Krisenfall und Handlungskette.

## **7. Verdacht einer Kindeswohlgefährdung**

Im Fall eines (internen) Verdachts auf eine Kindeswohlgefährdung ist Kontakt mit den Präventionsschutzbeauftragten des Dekanats zu suchen. Gemeinsam wird das Kriseninterventionsteam des Dekanats Ingelheim-Oppenheim einberufen. Das Kriseninterventionsteam berät sich in dem Fall, nimmt Kontakt zu Fachstellen auf, organisiert die Informationsweitergabe, bespricht den Umgang mit dem potentiellen Opfer und dessen Umfeld (Opferschutz), über den Umgang mit mutmaßlichen Täter:innen und dessen Umfeld (Täterschutz) und über die Öffentlichkeitsarbeit. Alle Mitglieder des Kriseninterventionsteams sind grundsätzlich zu absoluter Verschwiegenheit verpflichtet.

### **7.1 Mitglieder des Kriseninterventionsteams**

Das Kriseninterventionsteam des Evangelischen Dekanats Ingelheim-Oppenheim setzt sich wie folgt zusammen:

- Dekan:in bzw. Stellvertretung

---

<sup>8</sup> Mustervorlage (siehe Anlage Nr. 2)

<sup>9</sup> Mustervorlage (siehe Anlage Nr. 3)

- Präventionsschutzbeauftragte
- Insofern erfahrene Fachkraft: Erziehungsberatung der Evangelischen Psychologischen Beratungsstelle im Kreis Mainz-Bingen
- Referent:in für Öffentlichkeitsarbeit im Dekanat
- Beauftragte:r der betroffenen Kirchengemeinde

Das Beratungsergebnis wird protokolliert. Das Protokoll ist vertraulich zu behandeln und bleibt unter Verschluss.

### **7.1.1 Weitergabe an das Jugendamt**

Wenn das Kriseninterventionsteam den Verdacht als bestätigt erachtet, wird das Jugendamt involviert. Das Kriseninterventionsteam benennt eine Person, die Kontakt zum Jugendamt aufnimmt.

## **7.2 Akute Kindeswohlgefährdung**

Liegt eine akute Kindeswohlgefährdung vor, muss die Polizei bzw. das Jugendamt unmittelbar informiert werden.

Eine akute Kindeswohlgefährdung liegt dann vor, wenn das Leben des Kindes bedroht ist und die erziehungsberechtigte oder sorgeberechtigte Person nicht in der Lage ist, das Leben des Kindes zu schützen.

## **7.3 Verdachtsfall gegen eine:n hauptberuflichen Mitarbeiter:in**

Betrifft der Verdacht einer Gefährdung eine:n hauptberuflichen Mitarbeiter:in (z.B. Gemeindepädagog:in, Pfarrperson, Kirchenmusiker:in) ist folgendes entscheidend:

- Liegt eine polizeiliche Meldung vor, dann wird der Arbeitgeber/Anstellungsträger von den örtlichen Behörden (Strafverfolgungsbehörde) informiert. Ebenfalls ist die Verdachtsperson verpflichtet, dies direkt zu melden. Es folgt eine direkte Dienstbefreiung bis zur Klärung durch Behörden und/oder Gerichten.
- Liegt keine polizeiliche Meldung vor, sondern der Verdachtsfall wird an eine Person aus dem Kriseninterventionsteam heran getragen, greift die Handlungskette des Evangelischen Dekanats Ingelheim-Oppenheim und gleichzeitig eine Dienstbefreiung bis zur Klärung.

## **8. Vereinbarung mit den Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe**

Entsprechend der Regelung in § 72a Abs. 2 SGB VIII wird zwischen dem Evangelischen Dekanat Ingelheim-Oppenheim als freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe und dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe, hier das Jugendamt Ingelheim am Rhein im Landkreis Mainz-Bingen, eine verbindliche Vereinbarung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen getroffen. Dem Jugendamt Ingelheim am Rhein werden die Namen der Präventionsschutzbeauftragten des Evangelischen Dekanats Ingelheim-Oppenheim als Ansprechpersonen benannt.

## **9. Beschwerdemanagement und Handlungskette**

### **9.1 Beschwerdemanagement**

Kinder, Jugendliche und erziehungsberechtigte Personen sowie haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende im Evangelischen Dekanat Ingelheim-Oppenheim dürfen Beschwerden im Zusammenhang mit Kindeswohl an die Präventionsbeauftragten des Evangelischen Dekanats richten. Die Präventionsbeauftragten gehen den Beschwerden nach.

### **9.2 Handlungskette**

Das Evangelische Dekanat Ingelheim-Oppenheim erstellt eine Handlungskette, die in allen kirchlichen Einrichtungen und auf deren Homepages veröffentlicht werden darf. Dort zu finden sind u.a. Kontaktdaten der Präventionsschutzbeauftragten und des Kriseninterventionsteams des Dekanats.

# Anlagen

## Anlage Nr. 1

Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung

Kapitel 3.3.9.

### 3.3.9. Ehrenamtliche – Dokumentationsvorlage: Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis

Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis nach § 30 a Abs. 1 Nr. 2 BZRG

1. Name und Anschrift des/ der Tätigen:

.....  
.....  
.....  
.....

2. Benennung der Aufgabe/ der Tätigkeit/ des Angebots:

.....  
.....  
.....  
.....

3. Ausstellungsdatum des Führungszeugnisses:

.....

Einschlägige Straftat nach § 72 a SGB VIII

ja ☐

nein ☐

Einsichtnahme in das Führungszeugnis ist erfolgt durch (Name, Funktion):

.....

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift des Trägers

Mir ist bekannt, dass ein Führungszeugnis ggf. sensible Daten enthält. Ich bin daher zur Verschwiegenheit verpflichtet.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift des Trägers

## Anlage Nr. 2

Kapitel 3.3.1.

Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung

### 3.3.1. Gefährdungspotential nach Art, Intensität, Dauer

| <b>Gefährdungspotenzial nach Art, Intensität und Dauer</b>                                                                                                               |                                                                                                                                                                                |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| niedrig                                                                                                                                                                  | hoch                                                                                                                                                                           |
| <b>Art</b>                                                                                                                                                               |                                                                                                                                                                                |
| Kein Missbrauch eines besonderen Vertrauensverhältnisses möglich                                                                                                         | Missbrauch eines besonderen Vertrauensverhältnisses möglich                                                                                                                    |
| Kein Hierarchie-/Machtverhältnis                                                                                                                                         | Bestehen eines Hierarchie-/Machtverhältnisses                                                                                                                                  |
| Keine Altersdifferenz                                                                                                                                                    | Signifikante Altersdifferenz                                                                                                                                                   |
| Merkmal der Kinder/Jugendlichen, zu denen Kontakt besteht: höheres Alter, keine Behinderung, kein besonderes Abhängigkeitsverhältnis                                     | Merkmal der Kinder/Jugendlichen, zu denen Kontakt besteht: junges Alter, Behinderung, besonderes Abhängigkeitsverhältnis                                                       |
| <b>Intensität</b>                                                                                                                                                        |                                                                                                                                                                                |
| Tätigkeit wird gemeinsam mit anderen wahrgenommen                                                                                                                        | Tätigkeit wird allein wahrgenommen                                                                                                                                             |
| Sozial offener Kontext hinsichtlich <ul style="list-style-type: none"> <li>• Räumlichkeit oder</li> <li>• Struktureller Zusammensetzung/Stabilität der Gruppe</li> </ul> | Sozial geschlossener Kontext hinsichtlich <ul style="list-style-type: none"> <li>• Räumlichkeit oder</li> <li>• Struktureller Zusammensetzung/Stabilität der Gruppe</li> </ul> |
| Tätigkeit mit Gruppen                                                                                                                                                    | Tätigkeit mit individuellem Kind oder Jugendlichen                                                                                                                             |
| Geringer Grad an Intimität/kein Wirken in Privatsphäre des Kindes/Jugendlichen (z. B. Körperkontakt)                                                                     | Hoher Grad an Intimität/Wirken in Privatsphäre des Kindes/Jugendlichen (z. B. Körperkontakt)                                                                                   |
| <b>Dauer</b>                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                |
| Einmalig/punktuell/gelegentlich                                                                                                                                          | Von gewisser Dauer/Regelmäßigkeit/umfassende Zeitspanne                                                                                                                        |
| Regelmäßige wechselnde Kinder/Jugendliche                                                                                                                                | Dieselben Kinder/Jugendlichen für gewisse Dauer                                                                                                                                |

## Anlage Nr. 3

Kapitel 3.3.6.

Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung

### 3.3.6. Ehrenamtliche - Prüfraster

Prüfraster zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis für neben- und ehrenamtlich tätige Personen

|                                                                                                         |  |           |  |             |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|-----------|--|-------------|
| <b>Tätigkeit:</b>                                                                                       |  |           |  |             |
| Kinder/ Jugendliche werden beaufsichtigt, betreut, erzogen, ausgebildet oder ein vergleichbarer Kontext |  | <b>JA</b> |  | <b>NEIN</b> |

#### **Betrifft Träger der freien Jugendhilfe**

|                                                                                                                                    |  |           |  |             |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|-----------|--|-------------|
| Wahrnehmung von Leistungen oder anderen Aufgaben der Jugendhilfe gem. §2 Abs. 2 oder 3 SGB VIII                                    |  | <b>JA</b> |  | <b>NEIN</b> |
| Finanzierung (auch anteilig) durch Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder des Bundes aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe |  | <b>JA</b> |  | <b>NEIN</b> |

| <b>Gefährdungspotenzial</b>                                      | <b>HOCH</b> | <b>MITTEL</b> | <b>GERING</b> |
|------------------------------------------------------------------|-------------|---------------|---------------|
| <b>Art:</b>                                                      |             |               |               |
| Vertrauensverhältnis                                             |             |               |               |
| Hierarchie- und Machtverhältnis                                  |             |               |               |
| Altersdifferenz                                                  |             |               |               |
| Risikofaktoren des Kindes/ Jugendlichen                          |             |               |               |
| <b>Intensität:</b>                                               |             |               |               |
| Abwesenheit weiterer Betreuungspersonen                          |             |               |               |
| Gruppensituation                                                 |             |               |               |
| Wechselnder Personenkreis, häufiger Mitgliederwechsel in Gruppen |             |               |               |
| Geschlossenheit von Räumlichkeiten (fehlende Einsehbarkeit)      |             |               |               |
| Grad der Intimität/ Wirken in Privatsphäre                       |             |               |               |

Quelle: Empfehlungen LVR, LWL + kommunale Spitzenverbände NRW – modifiziert durch TMSFG.